
Vorstoss-Nr: 117-2013
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 19.04.2013
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 03.07.2013
RRB-Nr: 932/2013
Direktion: POM

Sind Einbürgerungswillige im Kanton Bern sprachlich genügend auf den Schweizer Pass vorbereitet?

2012 wurden im Kanton Bern 1861 Personen eingebürgert, wovon 450 Minderjährige. Personen, die sich einbürgern lassen möchten, leben vor einer ordentlichen Einbürgerung schon mindestens zwölf Jahre in der Schweiz, davon mindestens fünf Jahre im Kanton und drei Jahre in der momentanen Wohngemeinde. Daher sollte davon ausgegangen werden können, dass sie gesellschaftlich integriert sind und die Einbürgerung den Abschluss ihrer Integrationsphase bedeutet. Wer sich in der Schweiz dauernd niederlassen will, muss deshalb ausreichende Kenntnisse einer schweizerischen Amtssprache haben, um sich im Umgang mit Behörden ausdrücken und am politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Es sollte den «neuen Schweizerinnen und Schweizern» künftig auch möglich sein, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Aus diesem Grund müssten die Sprachkenntnisse soweit fortgeschritten sein, dass sie beispielsweise die Abstimmungsbotschaften zu Volksabstimmungen lesen und verstehen können. Momentan wird im Kanton Bern als sprachliche Voraussetzung das Niveau A1/A2 vorausgesetzt. Verschiedene andere Kantone verlangen für eine Einbürgerung das Niveau A2/B1.

Der Kanton Uri erlässt beispielsweise folgende Anforderungen:

Die gesuchstellende Person muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen. Abgesehen von Fällen, wo die Beherrschung der deutschen Sprache durch die gesuchstellende Person offenkundig ist (insbesondere deutsche Muttersprache, mindestens fünfjähriger Schulbesuch in der deutschen Schweiz), ist der Sprachenstand mit der Niveaustufe B1 (mündlich) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

Der Kanton Basel stellt folgende Anforderungen:

Voraussetzungen: Es sind mindestens die folgenden Kompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erfüllen:

- im mündlichen Ausdruck die Kompetenzstufe B1
- im schriftlichen Ausdruck die Kompetenzstufe A2.1
- im Lesen die Kompetenzstufe A2.2



Der Kanton Zürich stellt folgende Anforderungen:

Die Anforderungen an die Sprachhandlungskompetenz liegen für die vier Fertigungsbereiche auf folgenden Kompetenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER):

- Hören (Rezeption mündlich): B1.1
- Lesen (Rezeption schriftlich): A2.2
- Schreiben (Interaktion schriftlich): A2.1
- Sprechen (Interaktion mündlich): B1.1

Die verlangten Sprachniveaus stützen sich auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Migration vom 15. Juni 2009.

Für Deutschland gelten folgende Anforderungen:

Voraussetzung für eine Einbürgerung in Deutschland sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Ausreichende Kenntnisse liegen dann vor, wenn Einbürgerungswillige ein Sprachniveau erlangt haben, das dem Sprachzertifikat Deutsch B1 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) entspricht.

Immer wieder kann festgestellt werden, dass im Kanton Bern Personen, die in einem ordentlichen Einbürgerungsverfahren stehen, grosse sprachliche Probleme aufweisen. Sie verstehen oft nur wenig und können sich kaum in der in der Einbürgerungsgemeinde herrschenden Amtssprache ausdrücken. Dies führt dazu, dass diese Personen zwar eingebürgert werden, sich jedoch nicht integrieren können.

Das Sprachniveau B1 beinhaltet folgende Anforderungen:

- Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.
- Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

(Quelle: Wegleitung für das Einbürgerungsverfahren des Kantons Bern)

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Inwieweit ist sich die Regierung bewusst, dass die oben erwähnte Situation relativ oft vorkommt und dass Personen mit sehr schlechten Sprachkenntnissen eingebürgert werden?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit sich diese Situation verbessert und die Einbürgerungswilligen sich bessere Sprachkenntnisse aneignen?
3. Wie viele Einbürgerungsgesuche wurden im Kanton Bern in den letzten Jahren wegen mangelnder Sprachkenntnisse abgelehnt?
4. Sollten die Anforderungen bei den Sprachstandanalysen (für Fremdsprachige) allenfalls angepasst werden?
5. Wie würde sich der Regierungsrat dazu stellen, die Sprachanforderungen von heute A1/A2 beispielweise auf das Niveau A2/B1 anzuheben (vgl. o. e. Anforderungen)?
6. Sollte die Regierung die Anhebung der unter Punkt 5 erwähnten Sprachniveaus nicht befürworten, mit welchen Massnahmen könnten sonst eine Sprachverbesserung und damit eine bessere Integration erreicht werden?
7. Das vom Grossen Rat in der Märzsession 2013 verabschiedete Integrationsgesetz beinhaltet eine «Sprachlernpflicht» mit Abschluss. In welcher Form stellt sich die Regierung diesen Abschluss vor? Könnte dieses Instrument allenfalls auch für Einbürgerungswillige angewendet werden?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern haben einbürgerungswillige Personen mit der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde einen Sprachattest oder ein Sprachdiplom der jeweiligen Amtssprache des Verwaltungskreises auf Niveaustufe **mindestens A2** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) einzureichen. Im Kanton Bern wird somit als sprachliche Voraussetzung nicht, wie vom Interpellant dargelegt, das Sprachniveau A1/A2 vorausgesetzt.

Das Einbürgerungsgesuch können die ausländischen Personen nach mindestens zwölf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton und in der Gemeinde einreichen. Die in der Interpellation erwähnten Zeitspannen (fünf Jahre Wohnsitz im Kanton und drei Jahre Wohnsitz in der Gemeinde) sind somit nicht korrekt und entsprechen nicht den im Kanton Bern geltenden Regelungen.

Zu Frage 1

Die im ordentlichen Verfahren eingebürgerten Personen erfüllen im Kanton Bern mindestens ein Sprachniveau A2. Dies kann mit Bestimmtheit nicht als sehr schlecht angesehen werden. Es entspricht vielmehr einem ausreichenden Sprachniveau.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat hat jedoch erkannt, dass ein Sprachniveau A2 (genügende Sprachkenntnisse) im mündlichen Bereich eher als tief angesehen werden kann. Er begrüsst daher die Erhöhung des mündlichen Sprachniveaus auf B1. Der Regierungsrat hat dies in seiner Antwort auf das Begehren der Motion 038-2013 Gfeller (Rüfenacht, EVP) „Sprachniveau zur Erlangung des Bürgerrechts“ (RRB 619/2013 vom 15. Mai 2013) verdeutlicht.

Zu Frage 3

Die Einbürgerungsgesuche werden in einem ersten Schritt bei den Gemeinden eingereicht und durch diese unter anderem auf die Verständigungsfähigkeit der einbürgerungswilligen Person geprüft. Die Gesuche werden dem Kanton erst nach dem kommunalen Entscheid weitergeleitet. Der Kanton überprüft die Sprachkenntnisse nicht ein weiteres Mal. Die Frage der Interpellation kann somit nicht von den kantonalen Behörden beantwortet werden.

Zu den Fragen 4 bis 6

Wie unter Ziffer 2 aufgeführt, begrüsst der Regierungsrat die Anpassungen des Sprachniveaus. Bei einer Annahme der vom Regierungsrat mit RRB 0619/2013 positiv beantworteten Motion 038-2013 Gfeller durch den Grossen Rat wird die Frage 6 obsolet.

Zu Frage 7

Die Integrationsvereinbarung nach Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetzes, IntG) enthält die Verpflichtung zum Besuch und zum Abschluss eines Sprachkurses oder zu einer anderen aufenthaltsrechtlich relevanten Integrationsmassnahme. Die vorberatende Kommission des Parlamentes hat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2013 die Frage der Auslegung dieser Verpflichtung diskutiert. Die Kommission hat empfohlen, dass im Gesetz nicht nur der Besuch, sondern der Abschluss eines Sprachkurses gefordert werden soll. Hingegen wurde darauf verzichtet einen erfolgreichen Abschluss, also das Erlangen eines bestimmten Sprachniveaus, zu verlangen, um auf die unterschiedlichen Ausgangslagen der betroffenen Personen Rücksicht zu nehmen.

In dieser ersten Phase des Integrationsprozesses wird auf die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen der zu integrierenden Personen Rücksicht genommen. Wichtigstes Ergebnis der Verpflichtung zum Besuch und Abschluss des Sprachkurses gemäss Artikel 10 Absatz 1 IntG ist vordergründig der regelmässige Besuch – nachweisbar durch eine Präsenzkontrolle – sowie eine aktive Beteiligung am Unterricht.

In Bezug auf das Einbürgerungsverfahren eignet sich die Verpflichtung zum Besuch und Abschluss eines Sprachkurses analog zur Integrationsvereinbarung nicht. Das skizzierte Instrument enthält keine Information über den erreichten Sprachstand, sondern nur den Nachweis über einen regelmässigen Besuch und die aktive Beteiligung am Unterricht.

An den Grossen Rat